

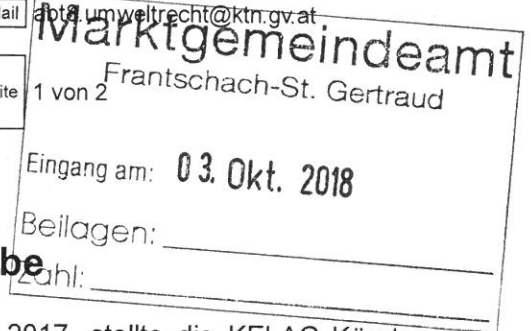
Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG Kärntner Elektrizitäts- AG, 9020 Klagenfurt;
KW Fraß; Antrag auf Entleerung und Entlandung beim Stauweiher Fraß / wasserrechtliche Bewilligung;
Anberaumung einer mündlichen Wasserrechtsverhandlung.

Datum 01.10.2018
Zahl **08-KW-319/2014 (014/2018)**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag^a Dunja Sturm
Telefon 050 536 - 18204
Fax 050 536 - 18200
E-Mail abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2



Öffentliche Bekanntgabe

Mit schriftlicher Eingabe vom 22.05.2017, eingelangt am 30.05.2017, stellte die KELAG-Kärntner Elektrizitäts- AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, unter Vorlage von Projektunterlagen den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Durchführung der Entleerung und Entlandung beim Stauweiher Fraß.

Kurze technische Beschreibung des Vorhabens:

Der am Fraßbach auf knapp 910 m.ü.A. gelegene Stauweiher dient als eine von drei Wasserfassungen des Kraftwerkes Fraß. Aufgrund des geringen Speichervolumens des Weihers stellt die Verlandung und somit die damit einhergehende Betriebseinschränkung ein wesentliches Problem der Kraftwerksanlage dar. Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Kraftwerkbetriebes sowie zur Gewährleistung der uneingeschränkten Funktionalität des Grundablasses ist aufgrund der Geschiebefracht ein geeignetes Sediment-Management unbedingt erforderlich. Dieses wird erreicht, indem der Speicher in regelmäßigen Abständen und bei entsprechender Wasserführung des Fraßbaches entleert und somit entlandet wird.

Die Wasserführung im Fraßbach soll dabei über mehrere Stunden zumindest 2,0 m³/s betragen.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 9, 11, 12, 12a, 32, 99 Abs. 1 lit. b und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) idGF in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG eine mündliche Bewilligungsverhandlung für

Dienstag, 30.10.2018

an.

Verhandlungsbeginn: **09:00 Uhr, im Marktgemeindefamt Frantschach-St. Gertraud 9413 St. Gertraud 1**

Gegenstand der Verhandlung wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung der Entleerung und Entlandung beim Stauweiher Fraß sein.

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 131, Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage – www.umwelt.ktn.gv.at – eingesehen werden kann.

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, idgF BGBl I Nr. 161/2013, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3, AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

**Für den Landeshauptmann:
Mag^a. Dunja Sturm**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.